

Statuten

der

Genossenschaft Laboratorium Luzern

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter der Firma Genossenschaft Laboratorium Luzern (nachfolgend „Genossenschaft“) besteht mit Sitz in Luzern eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt durch gemeinsame Selbsthilfe:

- ¹ die Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen. Die Genossenschaft ist weiter tätig in der Erarbeitung, Durchführung und Begleitung von Projekten und Veranstaltungen aller Art.
- ² die Erstellung und den Betrieb von gemeinsam genutzten Büro-, Gewerbe-, Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen aller Art. Die Genossenschaft fördert das Co-Working im In- und Ausland. Die Genossenschaft bezweckt weiter, ihren Mitgliedern auch andere Güter zur Nutzung anzubieten.
- ³ Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.
- ⁴ Die Tätigkeit der Genossenschaft Laboratorium Luzern ist nicht gewinnstrebig.
- ⁵ Die Räumlichkeiten sowie die anderen Güter können auch Nicht-Genossenschaftern zur Verfügung gestellt und die Dienstleistungen für Dritte erbracht werden.
- ⁶ Die Genossenschaft kann alle kommerziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.
- ⁷ Die Genossenschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, belasten, halten und veräussern.
- ⁸ Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil im Betrag von CHF 100.00 übernimmt. Genossenschaftsanteile von CHF 100.00 sind mit der Eigenschaft als Genossenschafter verbunden und können nicht vor einer Auflösung der Mitgliedschaft gekündigt werden.
- 2 Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung sowie eines Beschlusses der Verwaltung. Diese beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Abgewiesene Interessenten können gegen den Entscheid innert zehn Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung gelangen.
- 3 Die Genossenschafter sind im Genossenschafterverzeichnis aufgeführt.

Art. 4

- 1 Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
- 2 Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 12 hiernach.

Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt oder seine Pflichten nicht erfüllt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht wähen 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Art. 7

- 1 Stirbt ein Genossenschafter, so können Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 11. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.
- 2 Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Mitgliedes einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

II. Finanzielle Bestimmungen

4. Genossenschaftskapital

Art. 8

¹ Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine,

- A. lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 100.00
- B. lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 500.00
- C. lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 1'000.00
- D. lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 2'000.00

ausgegeben. Die Verwaltung beschliesst über die auszugebende Zahl der Anteilscheine. Die weiteren Bestimmungen zur Ausgabe und den mit den Genossenschaftsanteilen verbundenen Rechten und Pflichten sowie der Kündigung der Genossenschaftsanteile mit einem Nennwert von mehr als CHF 100.00 werden durch die Verwaltung in einem Finanz- und Nutzungsreglement festgelegt.

- ² Auf die Anteilscheine werden weder Zinsen noch Dividenden oder sonstige Erträge ausgerichtet. Der Reinertrag fällt dem Genossenschaftsvermögen zu.
- ³ Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital können dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt werden. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des betreffenden Genossenschafter und dienen lediglich als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden. Die Genossenschaft kann auf die Erstellung von schriftlich verbrieften Anteilscheinen verzichten oder die Anteilscheine in einem Genossenschafterausweis integrieren.
- ⁴ Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen, deren sonstige Belastung oder Übertragung ist ausgeschlossen.
- ⁵ Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.
- ⁶ Die Verwaltung kann von neu eintretenden Genossenschaf tern die Entrichtung einer Eintrittsgebühr von maximal CHF 50.- (fünfzig) verlangen. Eine Eintrittsgebühr wird beim Ausscheiden des Genossenschafter nicht rückerstattet. Sie wird zur Deckung der laufenden Kosten der Genossenschaft verwendet. Es finden darauf die Bestimmungen des Finanz- und Nutzungsreglements Anwendung.
- ⁷ Die Verwaltung kann von den Genossenschaf tern einen Jahresbeitrag von maximal CHF 100.- (hundert) erheben. Dieser trägt zur Deckung der laufenden Kosten der Genossenschaft bei. Es finden darauf die Bestimmungen des Finanz- und Nutzungsreglements Anwendung.

5. Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede

persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

6. Entschädigung der Organe

Art. 10

- ¹ Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach deren Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die Gesamtsumme der Entschädigung muss von der Generalversammlung bewilligt werden.
- ² Eine Gewinnbeteiligung oder die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Verwaltung ist ausgeschlossen.

7. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 11

- ¹ Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.
- ² Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt entsprechend der bilanzmässigen Deckung zum Ende des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.
- ³ Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann die Verwaltung, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.
- ⁴ Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind für den kündbaren Teil der Anteilscheine die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. Organisation

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

die Generalversammlung;
die Verwaltung;
die Revisionsstelle.

8. Generalversammlung

a) Befugnisse

Art. 13

- 1 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
 - a) Festlegung und Änderung der Statuten.
 - b) Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Gesamtentschädigung der Verwaltung.
 - d) Entlastung der Verwaltung.
 - e) Erwerb von Grundstücken sowie Abschluss von Baurechtsverträgen.
 - f) Ausgaben für Bauvorhaben (Neubauprojekte und Gebäudesanierungen etc.) von über CHF 1 Mio.
 - g) Beschlussfassung über Beteiligungen.
 - h) Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen.
 - i) Erlass und Änderungen des Manifests.
 - j) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die von der Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet werden.
- 2 Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden.

Art. 14

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaffern.
- 3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

b) Stimmrecht

Art. 15

- 1 Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 3 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

Art. 16

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Überdies ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, widerspruchslos über Geschäfte beraten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung gemäss Art. 884 OR).
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

9. Verwaltung

a) Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung und Organisation

Art 17

- 1 Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Verwaltung jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Dienstjahre. Die Mitglieder der Verwaltung können bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, (wieder)gewählt werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- 3 Die Verwaltung konstituiert sich, vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten, selbst.
- 4 Die Mitglieder der Verwaltung legen ihre Mandate in Vorständen und Verwaltungsräten anderer Unternehmen und Organisationen offen.
- 5 Die Verwaltung tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Verwaltung.
- 6 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer braucht nicht der Verwaltung anzugehören.
- 7 Einzelheiten zur Organisation und Beschlussfassung kann die Verwaltung in einem von ihm zu erlassenden Organisationsreglement festlegen.

b) Beschlussfähigkeit

Art. 18

- 1 Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- 2 Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Die Verwaltung kann Zirkularbeschlüsse schriftlich oder per Email fällen, sofern nicht ein Mitglied

die mündliche Beratung an einer Sitzung verlangt. Die getroffenen Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung der Verwaltung schriftlich zu Protokoll zu nehmen.

c) Aufgaben und Kompetenzen

Art. 19

- ¹ In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- ³ Die Verwaltung kann ihre Pflichten und Befugnisse, insbesondere die Geschäftsführung, ganz oder zum Teil an einen Ausschuss oder an einzelne Mitglieder der Verwaltung (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsführung bzw. Direktion, deren Mitglieder Genosschafter sein müssen) übertragen. Sie erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, worin die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.
- ⁴ Die Verwaltung ist berechtigt, weitere Reglemente zu erlassen.
- ⁵ Die Verwaltung führt und überwacht die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die von Gesetz, Statuten und Reglementen festgelegten Aufgaben und Pflichten.
- ⁶ Die Verwaltung legt die Zeichnungsberechtigung für die Genossenschaft fest.

10. Revisionsstelle

Art. 20

- ¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 729a ff. OR.
- ² Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 OR dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.
- ³ Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.
- ⁴ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene

Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

- 5 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- 6 Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben (Art. 906 i.V.m. Art. 728 lit. a bis c OR). Sie erstattet über das Prüfungsergebnis der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

11. Rechnungslegung

Art. 21

- 1 Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- 2 Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz samt Anhang und Erfolgsrechnung. Sie ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

IV. Schlussbestimmungen

12. Auflösung und Liquidation

Art. 22

- 1 Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- 2 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird nach Rückerstattung der Genossenschaftsanteile entweder zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet (Art. 913 Abs. 4 OR).
- 3 Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

13. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 23

- 1 Mitteilungen an Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen Brief, E-Mail oder via Social Media an die letzte bekannt gegebene Zustelladresse.
- 2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen gegenüber Dritten erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

14. Verschiedenes

Art. 24

- 1 Aus Vereinfachungsgründen werden die Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Sie gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

- ² Im Übrigen gelten die Reglemente der Genossenschaft.
- ³ Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungs-Generalversammlung vom 20.04.2018 verabschiedet. Sie treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Luzern, den 20. April 2018